



# Deutscher Notarverein

## Der Präsident

[Deutscher Notarverein, Kronenstraße 73, 10117 Berlin](#)

Bundesministerium der Finanzen  
VII A 5  
Herrn Olaf Rachstein

[VIIA5@bmf.bund.de](mailto:VIIA5@bmf.bund.de)

Kronenstraße 73  
10117 Berlin  
Tel: 030 / 20 61 57 40  
Fax: 030 / 20 61 57 50  
E-Mail: [o.vossius@dnotv.de](mailto:o.vossius@dnotv.de)  
<http://www.dnotv.de>

Berlin, 31. Mai 2019

### **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie**

**Ihr Zeichen: GZ VII A 5 - WK 5023/17/10008 :012; DOK2019/0316572**

Sehr geehrter Herr Rachstein,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie hatten am 20.5.2019 einer Vielzahl von Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. g. Referentenentwurf gegeben. Leider wurden wir nicht berücksichtigt, obwohl auch Notarinnen und Notare von den Änderungen betroffen sind. Nicht anders ist es dem Vernehmen nach anderen juristischen Berufsverbänden ergangen. Wir bitten insofern nachdrücklich darum, bei entsprechenden Öffentlichkeitsbeteiligungen seitens des Bundesministeriums der Finanzen eingebunden zu werden. Zudem ist die Stellungnahmefrist in Anbetracht von Bedeutung und Komplexität der Materie außerordentlich kurz bemessen.

Nachfolgend gehen wir lediglich auf drei für das Notariat bedeutsame Änderungen des Referentenentwurfs ein.

#### **I. Transparenzregister**

##### **1. Wortlaut des § 11 Abs. 5 Satz 2 GwG geht über die Anforderungen der Richtlinie hinaus**

In § 11 Abs. 5 Satz 2 GwG-E ist vorgesehen, dass Verpflichtete zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Vereinigung nach § 20 oder einer Rechtsgestaltung nach § 21

den Nachweis einzuholen haben, dass die Vereinigung oder Rechtsgestaltung ihrer Mitteilungspflicht nach § 20 oder § 21 nachgekommen ist. Alternativ kann auch ein Auszug der Daten, die über das Transparenzregister zugänglich sind, eingeholt werden (§ 11 Abs. 5 Satz 3 GwG-E).

Der Wortlaut des Satzes 2 ist zu weit gefasst. Wie ein Blick in § 11 Abs. 5 Satz 3 GwG-E belegt, ist es letztlich nicht relevant und dementsprechend auch nicht vom Verpflichteten zu prüfen, ob und wie die Vereinigung bzw. Rechtsgestaltung ihrer Mitteilungspflicht nach §§ 20, 21 GwG nachgekommen ist. Entscheidend ist allein, (i) dass sie registriert ist und (ii) wer als ihr wirtschaftlich Berechtigter registriert ist. Nur hierzu ist vom Verpflichteten ein Nachweis einzuholen. Das entspricht auch dem zugrunde liegenden Art. 1 Nr. 9 lit. a) der Richtlinie (EU) 2018/843, eine darüber hinaus gehende Umsetzung wäre unionsrechtswidrig.

## **2. Einsichtnahme in das Transparenzregister für Notare ohne Darlegungspflicht**

Notare haben als Verpflichtete ein Einsichtsrecht in das Transparenzregister nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 GwG. Das Einsichtsrecht ist allerdings daran geknüpft, dass der Verpflichtete dem Register darlegen muss, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in einem der in § 10 Abs. 3 GwG genannten Fälle erfolgt.

In der Praxis verursacht diese Regelung erheblichen Zeitaufwand, die Einsichtnahme beim Transparenzregister ist daher im notariellen Alltag weitgehend unpraktikabel. Es braucht zuweilen mehrere Tage, um darzulegen, warum ein Interesse besteht und welche Informationen benötigt werden. So lange können und wollen die Beteiligten ihre Transaktion nicht aufschieben; rasche Abwicklung liegt, sieht man von Fällen der Einbeziehung von Verbrauchern ab (§ 17 Abs. 2a BeurkG), auch im gesamtwirtschaftlichen Interesse.

Das führt zu einem faktischen Hindernis, das bei der Einsicht von Notaren, die nach § 1 BNotO ein öffentliches Amt ausüben, nicht erforderlich ist. Das behindert die Einbindung von Notaren als effektives Mittel im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung (dazu siehe auch II.). Wenn auf der einen Seite Normerfüllung gefordert wird und weitgehende Pflichten wie in § 43 Abs. 6 GwG-E (dazu II.) implementiert werden, sollten auf der anderen Seite auch die Voraussetzungen zur Informationsbeschaffung zum Zweck der Normerfüllung in praktikabler Weise gewährleistet werden.

Im Ergebnis sollte bei Notaren eine rechtliche Vermutung gelten, dass die Einsicht zur Erfüllung der Amtspflichten (in der Terminologie des GwG: „Sorgfaltspflichten“) erfolgt, so dass Notare von der Begründung im Einzelfall entbunden wären.

Zum einen wären Notare damit entsprechend ihrer Stellung als Amtsträger den Behörden nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 GwG zwar nicht ganz gleichgestellt, aber doch stark angenähert.

Zum anderen wäre dies auch mit anderen Regelungen des deutschen Rechts vergleichbar. So ist eine Einsichtnahme in das Grundbuch nur bei berechtigtem Interesse möglich, das gegenüber dem Grundbuchamt darzulegen ist (§ 12 GBO). Notare sind jedoch – wie andere inländische öffentliche Behörden – einsichtsbefugt, ohne dass es der Darlegung eines (nach wie vor notwendigen) berechtigten Interesses bedarf (§ 12 Abs. 3 Nr. 3 GBO i.V.m. § 43 GBV). Ob die Einsicht tatsächlich zulässigerweise erfolgt ist, wird von der Aufsichtsbehörde im Rahmen der regelmäßigen Prüfung und Überwachung der Amtsführung der Notare nach § 93 BNotO geprüft.

Entsprechendes könnte auch in Bezug auf die Einsicht in das Transparenzregister geregelt werden. Das würde insgesamt zu einem beschleunigten Verfahren für die Bürger führen, nachteilige Folgen etwa im Hinblick auf den Datenschutz sind wegen der Amtsträgereigenschaft und wegen der engmaschigen staatlichen Aufsicht nicht zu befürchten. Eine entsprechende Regelung wäre denkbar unmittelbar im GwG oder – nach dem Vorbild der GBV – in § 7 Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung (TrEinV). Für eine solche Umsetzung im Rahmen der TrEinV dürfte aus unserer Sicht die bisherige Ermächtigungsgrundlage nach § 23 Abs. 5 GwG ausreichend sein, da es lediglich um die Darlegungsanforderungen für die Einsichtnahme nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GwG geht.

### **3. Transparenzregister und Gesellschaft des bürgerlichen Rechts**

Am Rande ist darauf hinzuweisen, dass auch nach der Novelle unklar ist, ob und inwieweit Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR) gegenüber dem Transparenzregister meldepflichtig sind. Allenfalls könnten diese Rechtsträger unter § 20 Abs. 1a GwG-E oder unter § 21 Abs. 2 Nr. 2 GwG fallen. Es ist schon erstaunlich, wie der Gesetzgeber einerseits mit Liebe unserer Rechtsordnung fremde Gebilde wie Trusts regelt (vgl. § 21 Abs. 1 GwG), andererseits bezüglich der den am Grundstücksverkehr Beteiligten durch unklare Normen nachgerade mit *dolus directus* weit ausgedehnte rechtsfreie Räume schafft, indem er Treuhandgestaltungen bei der GbR der präventiven Kontrolle faktisch entzieht. Bezeichnend ist hier, dass die Verordnungsermächtigung in § 21 Abs. 4 GwG-E den Absatz 2 der Vorschrift sorgfältig ausspart.

Grundbesitzende Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind in Deutschland außerordentlich weit verbreitet. Hier sollen es offenbar die Notare richten und geraten damit in die Zwickmühle verschiedener Sanktionsdrohungen (siehe unten II.1.). Die Meldepflicht der Notare ist aber nicht dazu da, gesetzgeberische Versäumnisse zu korrigieren. Spätestens in der Verordnung nach § 46 Abs. 6 GwG-E sollten die Meldepflichten bei Beteiligungen von GbR eindeutig geregelt werden.

Zu § 20 Abs. 1a Nr. 2 GwG-E ist noch zu bemerken, dass nicht in einem Register eingetragene Rechtsträger grundsätzlich nicht verschmelzungsfähig sind (§ 3 UmwG). Ob der Ausnahmefall der §§ 118, 119 UmwG diese Sonderregelung rechtfertigt (immerhin wird deren Verschmelzung durch die Aufsichtsbehörde geprüft), mag dahinstehen. Gleiches gilt für die Ausnahme des § 104 UmwG: zum einen ist dieser Fall kaum praxiswichtig, zum anderen prüft hier der Bundesanzeiger, also die für die Führung des Transparenzregisters zuständige Stelle selbst.

Mangels Umwandlungsfähigkeit kann auch eine Änderung der Rechtsform nach § 20 Abs. 1a Nr. 4 GwG-E nur außerhalb des Umwandlungsgesetzes erfolgen und führt zumeist zur Eintragung in ein Register, so dass auch hier das Regelungsbedürfnis fraglich ist (z.B. „Umwandlung“ der GbR in eine oHG/KG oder eines wirtschaftlichen Vereins kraft Verleihung in einen e.V.). Die einzige ersichtliche Ausnahme hiervon scheint die „Umwandlung“ eines nichtrechtsfähigen Vereins in eine GbR zu sein, die wegen § 54 Satz 1 BGB gar nicht unter § 20 Abs. 1a Nr. 4 GwG-E fallen dürfte.

## **II. Meldepflicht für Vorgänge nach § 1 GrEStG (§ 43 Abs. 6 GwG-E)**

### **1. Melde- und Verschwiegenheitspflicht**

Bei Rechtsgeschäften, die der Beurkundung oder der notariellen Beglaubigung bedürfen, sind Notare zwingend einzuschalten, um die zivilrechtliche Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts zu erreichen. Das bietet die Chance, Formvorschriften auch als wirksames Mittel im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzusetzen. Hierbei ist die Mitwirkung der Notare bereits bisher effektiv. In der Gesamtschau stellt die Verpflichtung, persönlich vor einem öffentlichen Amtsträger erscheinen zu müssen, der umfangreichen Verfahrenspflichten und insbesondere einer Identifizierungspflicht unterliegt, eine wirkungsvolle Hürde dar. Im Beglaubigungsbereich bleibt allerdings ein Ausweichen der Beteiligten auf andere Stellen nach § 68 BeurkG i. V. m. Vorschriften des Landesrechts möglich. Z.B. scheinen hessische Ortsgerichtsvorsteher oder württembergische Gemeindegemeinschreiber, die dort ebenfalls für Beglaubigungen zuständig sind, den Bestimmungen des GwG nicht zu unterliegen.

Der Entwurf hebt indes hervor, dass bisher relativ wenige Meldungen nach § 43 GwG an die FIU durch Notare erfolgt sind. Ein wesentlicher Grund hierfür ist, dass eine Meldung durch Notare wegen der umfassenden Verschwiegenheitspflicht nach § 18 BNotO nur dann abgegeben werden muss, wenn der Notar weiß, dass das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat (§ 43 Abs. 2 Satz 2 GwG). In diesen Fällen bedeutet positives Wissen des Notars nahezu immer auch, dass er gehalten ist, seine Tätigkeit nach § 4 BeurkG zu versagen. Dann kommt es überhaupt nicht zu einer meldepflichtigen Transaktion.

Ein positives Wissen hiervon liegt zudem aber nur in Ausnahmefällen vor. Als Regelfall gilt für Notare die strafbewehrte (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB) Verschwiegenheitspflicht, die grundsätzlich – unbeschadet des § 48 GwG – eine Weitergabe der Informationen verbietet. Dabei dient die notarielle Verschwiegenheitspflicht nach § 18 BNotO nicht dem Notar, sondern dem Bürger; Schutzzweck ist dessen verfassungsrechtlich garantiertes Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 GG.<sup>1</sup> Das gilt nicht ausnahmslos, sondern kann aufgrund gesetzlicher Offenbarungspflichten punktuell durchbrochen werden. Auch der Gesetzgeber des Geldwäschegesetzes sollte sich der Tatsache bewusst sein, dass die Strafvorschrift (mit ihren disziplinarrechtlichen Folgewirkungen) von den Notarinnen und Notaren ernst genommen wird.

### **2. Normenklarheit ist geboten**

Vor diesem Hintergrund sind Notare darauf angewiesen, dass die Erfüllung des Tatbestands der jeweiligen Offenbarungspflicht rechtssicher und vorhersehbar erkennbar ist. Denn Notare bewegen sich auf einem schmalen Grat zwischen dem (strafbaren) Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht auf der einen Seite und dem (ebenfalls sanktionierten) Verstoß gegen die Offenbarungspflicht auf der anderen Seite. Wir begrüßen daher die Meldepflicht für Notare nach einer auf Grundlage des § 46 Abs. 6 GwG-E zu erlassenden Verordnung. Denn Notare erhalten auf diese Weise (hoffentlich) Rechtssicherheit, welche Sachverhalte zu melden sind.

Indes stellt sich die Frage, aus welchem Grund die Meldepflicht auf grunderwerbsteuerbare Vorgänge begrenzt wurde. Denkbar wäre auch eine weitere Ausdehnung der Meldepflicht,

---

<sup>1</sup> *Bremkamp*, in Eylmann/Vaasen, § 18 BNotO Rn. 2.

etwa für Fälle, in denen Notare auch sonst an Finanzbehörden Mitteilungen übermitteln (§ 54 EStDV und § 34 ErbStG i. V. m. § 8 ErbStDV). In den Fällen des § 1 Abs. 2a bis Abs. 4 GrEStG ist der Notar ohnehin auf die Mitwirkung der Beteiligten angewiesen, um herauszufinden, ob zum Vermögen einer Gesellschaft ein inländisches Grundstück gehört. Die Verordnungsermächtigung könnte insoweit offener und damit für die Zukunft flexibler gefasst werden, etwa indem die Worte „bei Erwerbsvorgängen nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes“ in § 43 Abs. 6 GWG-E entfallen.

Bei der Umsetzung der Richtlinie sollte je nach Umfang der nach der Rechtsverordnung zu meldenden Vorgänge eine praktikable Meldemöglichkeit für Notare bei der FIU vorgesehen werden. Eine Meldung über das Webportal der FIU erscheint für die Meldung einer Vielzahl von Sachverhalten ungeeignet. Auch die hier bislang zur Verfügung gestellten Softwarelösungen sind, vorsichtig ausgedrückt, verbesserungsfähig.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Oliver Vossius